



Bericht

des Eingabenausschusses

Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 2001

Der Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 115 neue Eingaben erhalten. In 3 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Eingaben befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Eingabensachen 2 Ortstermine durchgeführt und eine Gesprächsrunde außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Am 30. Mai 2001 hat der Ausschuss den Petitionsausschuss des Lagting der Faröer und den dortigen Bürgerbeauftragten empfangen. Am 5. Juni 2001 haben der Vorsitzende und seine Stellvertreterin der Härtefallkommission beim Innenministerium einen Informationsbesuch abgestattet. Am selben Tag hat der Ausschuss eine Bürgersprechstunde in Elmshorn durchgeführt. Vom 17. bis 18. Juni 2001 haben der Vorsitzende und seine Stellvertreterin die Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Magdeburg besucht. In der Ausschusssitzung am 26. Juni 2001 hat sich die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten, Frau Birgit Wille-Handels, dem Ausschuss vorgestellt.

Der Eingabenausschuss hat im Berichtszeitraum 139 Eingaben abschließend behandelt. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Eingaben zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 139 Eingaben, die der Eingabenausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 14 Eingaben (10,07 %) im Sinne und 56 (40,29 %) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 65 Eingaben (46,76 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. Eine Eingabe ist im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Eingaben nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

| Zuständigkeitsbereich | Zahl der Eingaben | im Sinne der Petenten | teilweise im Sinne der Petenten | nicht im Sinne der Petenten | durch Zurücknahme | durch Weiterleitung | Selbstbefassung |
|--|-------------------|-----------------------|---------------------------------|-----------------------------|-------------------|---------------------|-----------------|
| Landtag | 2 | 1 | | | | | 1 |
| Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie | 17 | 2 | 8 | 7 | | | |
| Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur | 26 | 1 | 3 | 22 | | | |
| Innenministerium | 34 | 3 | 14 | 17 | | | |
| Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten | 9 | 1 | 1 | 6 | | 1 | |
| Ministerium für Finanzen und Energie | 6 | 2 | 2 | 2 | | | |
| Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr | 11 | 1 | 5 | 5 | | | |
| Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus | 5 | 2 | 2 | | 1 | | |
| Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz | 28 | 1 | 21 | 6 | | | |
| Sonstiges | 1 | | | | | 1 | |
| Insgesamt | 139 | 14 | 56 | 65 | 1 | 2 | 1 |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Landtag

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 262-15 Selbstbefassungsangelegenheit Umbenennung des Eingabenausschusses | <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landtages hat der Ausschuss festgestellt, dass vielen Bürgerinnen und Bürgern der Begriff „Eingabenausschuss“ nicht bekannt ist. Da der Begriff „Petitionsausschuss“ offenbar bekannter ist, beschließt der Ausschuss, seine Umbenennung im Wege der Selbstbefassung zu beraten.</p> <p>Der Eingabenausschuss spricht sich für seine Umbenennung in Petitionsausschuss aus, um Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zur Volksvertretung nicht durch eine missverständliche Benennung des primär zuständigen Ausschusses zu erschweren und um die Möglichkeiten zur Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern. Er spricht sich für die Annahme der von der Geschäftsstelle erarbeiteten Entwürfe zur Änderung der Verfassung und anderer Gesetze sowie zur Änderung der Geschäftsordnung und der Datenschutzordnung aus.</p> |
| 2 | 560-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Parlamentswesen | <p>Der Petent bezieht sich auf Parlamentsdrucksachen und führt aus, in diesen Dokumenten würden Fragen zu seinem Betrieb gestellt, die auf ungerechtfertigten Vorwürfen beruhten.</p> <p>Die Eingabe ist nicht hinreichend konkret, um dem Ausschuss überwiesen zu werden. Die offenen Fragen konnten jedoch im Rahmen eines Besuchs mehrerer Abgeordneter im Betrieb des Petenten geklärt werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 227-15 Neumünster Strafvollzug | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich darüber, dass er trotz ärztlicher Verordnung keine zweite Freistunde erhalte und nicht täglich duschen dürfe. Trotz einer richterlichen Genehmigung dürfe er nicht ohne Einschränkungen telefonieren. Er dürfe in der Haft nicht arbeiten und die Einrichtung seines Haftraums sei seiner Körpergröße nicht angemessen. Die Bediensteten behandelten ihn nicht angemessen.</p> <p>Da der Petent eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht abgelehnt hat, konnte die Justizvollzugsanstalt nicht zu allen Fragen Stellung nehmen. Telefonate durfte der Petent nur nach den Regelungen der Anstaltsordnung führen. In den Anstaltswerkstätten ist ein für den Petenten passendes Bett angefertigt worden. Zur Arbeit konnte der Petent wegen seines provozierenden Verhaltens nicht eingesetzt werden.</p> |
| 2 | 233-15 Neumünster Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft | <p>Die Petentin beklagt, dass ein Verfahren wegen sexuellen Missbrauchs ihrer Enkelin eingestellt worden sei. Täter sei der Ehemann der Tagesmutter ihrer Enkelin gewesen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der beteiligten Verwaltungen nicht beanstanden. Ein Tatnachweis gegen den Beschuldigten war nicht zu führen.</p> |
| 3 | 257-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, er wolle eine Selbsthilfegruppe bzw. Initiative gründen. Da fehlende Information eines der Hauptprobleme der Gefangenen sei, solle die Gruppe Checklisten erstellen und Lösungen aufzeigen. Der Petent berichtet auch von der Selbsttötung eines Mitgefangenen, die er unter anderem auf Verständigungsprobleme zurückführe.</p> <p>Ein Gespräch zwischen dem Petenten und dem stellvertretenden Anstaltsleiter ist dem Anliegen förderlich gewesen. Es existiert bereits ein umfassendes Netzwerk professioneller Hilfsinstitutionen, über das mit Aushängen und Aushändigung von Broschüren informiert wird. In der Selbsttötungsangelegenheit kann der Ausschuss keine Anhaltspunkte für ein Verschulden der Anstalt erkennen. Die Anstalt hat im Einzelfall eine Dolmetscherin hinzugezogen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
| 4 | 269-15 Lübeck Strafvollzug | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, er habe bereits vor der Inhaftierung unter einer Augenkrankheit gelitten, die sich in der Haft stark verschlechtert habe. Ein Mitgefangener, der dem Petenten beim Abfassen der Eingabe geholfen hat, ergänzt, dass der Petent nicht hafttauglich sei.</p> <p>Der Petent ist unmittelbar nach der Meldung der Beschwerden von einem niedergelassenen Augenarzt und in einer Augenklinik untersucht worden. Die Untersuchungen haben außer den angeborenen Einschränkungen keine weiteren Erkrankungen ergeben. Die Beratende Ärztin des Ministeriums hat bestätigt, dass der Anstaltsarzt seiner Sorgfaltspflicht nachgekommen ist.</p> |
| 5 | 326-15 Kreis Pinneberg Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | <p>Der Petent berichtet, er habe einen Strafantrag wegen Betrugs und Unterschlagung gegen seinen ehemaligen Steuerberater gestellt. Die Strafverfolgung laufe nicht ordnungsgemäß und zu langsam ab. Von der Eingabe erhoffe er sich nähere Informationen zu den bisher getroffenen Maßnahmen.</p> <p>Der Petent wird nach Abschluss des Verfahrens insgesamt beschieden bzw. unterrichtet. Wegen der besonders umfangreichen Ermittlungen ist das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft abgegeben worden. Die Auswertung beschlagnahmter Unterlagen dauert an.</p> |
| 6 | 340-15 Kiel Beantwortung von Zuschriften | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und beschwert sich darüber, dass die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie zwei an sie gerichtete Schreiben nicht beantwortet habe.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die genannten Schreiben zwischenzeitlich beantwortet worden sind. Der Ablauf des Verfahrens war jedoch nicht als optimal anzusehen, da der Bearbeitungszeitraum beim Ministerium sehr lang war. Die inhaltliche Entscheidung kann der Ausschuss jedoch nicht beanstanden.</p> |
| 7 | 371-15 Kiel Strafvollzug | <p>Der Petent ist Strafgefangener und beschwert sich über die Verweigerung von Vollzugslockerungen. Hierdurch werde die Aufrechterhaltung der Beziehung zu seiner Familie erschwert. Bei den Kindern seien bereits Verhaltensauffälligkeiten festgestellt worden.</p> <p>Nach Mitteilung der Justizvollzugsanstalt ist der Petent wegen der von ihm begangenen Verbrechen und der gegen ihn laufenden ausländerrechtlichen Maßnahmen nicht als geeignet für Lockerungen anzusehen. Die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Familie ist durch regelmäßige Besuche in der Justizvollzugsanstalt möglich.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 8 | 433-15 Kiel Soziale Angelegenheit; Eingliederungshilfe | <p>Die Petenten berichten, dass das Jugendamt einen Antrag auf Eingliederungshilfe für ihre Tochter abgelehnt habe. Der Antrag sei abgelehnt worden, da aufgrund der nur leichten Entwicklungsverzögerung keine seelischen Störungen zu erwarten seien. Nach Auffassung der Petenten leide ihre Tochter jedoch unter deutlichen Entwicklungsverzögerungen.</p> <p>Die Verwaltung ist inzwischen im Wege der einstweiligen Anordnung vom Verwaltungsgericht zur Kostenübernahme für eine heilpädagogische, integrative Förderung verpflichtet worden. Für die Weitergewährung der Hilfe ist ein neuer Antrag zu gegebener Zeit erforderlich.</p> |
| 9 | 477-15 Kreis Stormarn Privatrecht; gerichtliche Entscheidung | <p>Die Petentin wendet sich an den Ausschuss, um ein gerichtliches Verfahren überprüfen zu lassen. In dem Rechtsstreit zu einem Mietverhältnis fühle sie sich von den Richtern zu ihren Ungunsten behandelt.</p> <p>Der Ausschuss kann aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss auf gerichtliche Verfahren nehmen.</p> |
| 10 | 485-15 Kiel Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen | <p>Die Petentin beklagt, dass man die Dauerbesuchserlaubnis für ihren in der Untersuchungshaft befindlichen Verlobten widerrufen habe. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass Verdunkelungsgefahr bestünde, der Petentin eine Mittäterschaft angelastet und das Verlöbnis angezweifelt werde.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin mittlerweile wieder eine Besuchserlaubnis erhalten hat.</p> |
| 11 | 492-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Betreuungsrecht | <p>Die Petentin nimmt ehrenamtlich eine Betreuung wahr. Wegen der Zahlung einer Aufwandsentschädigung habe sie sich an das Amtsgericht gewandt, das die Zahlung unter Hinweis auf das Vermögen des Betreuten abgelehnt habe. Sie sei jedoch der Auffassung, dass das Vertrauensverhältnis zum Betreuten leiden würde, wenn sie eine Vergütung vom Konto abheben würde.</p> <p>Der Ausschuss kann die ehrenwerte Motivation der Petentin nachvollziehen. Die Voraussetzungen für die Erstattung der Aufwendungen der Petentin aus der Landeskasse liegen jedoch nicht vor. Der Ausschuss kann der Petentin daher nur raten, über ihre Aufwendungen genau Buch zu führen und eine entsprechende Summe aus dem Vermögen des Betreuten zu entnehmen. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Amtsgericht die Petentin hierzu beraten wird.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
| 12 | 500-15 Kreis Nordfriesland Gerichtliche Entscheidung | <p>Die Petentin bittet um Hilfe in einem gerichtlichen Verfahren. Die geltend gemachten Mängel bei dem neu errichteten Einfamilienhaus seien vom Gericht nur unzureichend gewürdigt worden.</p> <p>Auf gerichtliche Entscheidungen kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Der Ausschuss verweist die Petentin auf die Schuldnerberatungsstelle. Die Stiftung „Familie in Not“ hat sich bereits mit der Petentin in Verbindung gesetzt.</p> |
| 13 | 510-15 Lübeck Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft | <p>Der Petent befindet sich in Untersuchungshaft und möchte sich über die zuständige Staatsanwältin beschweren. Da er alleine gelebt habe, könne er nicht nachweisen, dass er die ihm in der Klageschrift zur Last gelegten Taten nicht begangen habe.</p> <p>Aus der Anklageschrift und weiteren Schriftstücken gehen keine Anhaltspunkte für eine unangemessene Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft hervor. Aus verfassungsrechtlichen Gründen kann der Ausschuss keinen Einfluss auf das folgende Verfahren nehmen.</p> |
| 14 | 520-15 Kreis Schleswig-Flensburg Rechtsanwaltskammer | <p>Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Rechtsanwaltskammer sich weigere, ihr die Anschriften der Haftpflichtversicherungen ihrer ehemaligen Rechtsanwälte zu benennen. Sie sei verpflichtet, ihre Ansprüche gegenüber der Versicherung innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Durch die Weigerung entstünden ihr finanzielle Nachteile bei der Durchsetzung ihrer Regressforderungen.</p> <p>Die Petentin hat keinen Anspruch auf Übermittlung der erwünschten Daten. Die rechtliche Beurteilung in diesem Falle ist nicht mit dem Auskunftsanspruch vergleichbar, wie er zum Beispiel bei Kfz-Haftpflichtversicherungen besteht. Die Petentin müsste privatrechtlich gegen die Rechtsanwälte vorgehen.</p> |
| 15 | 538-15 Kiel Strafvollzug | <p>Der Petent ist Untersuchungsgefangener und teilt mit, ihm sei ärztlich bestätigt worden, dass er einen höhenverstellbaren Bürostuhl benötige, um Verspannungen beim Schreiben zu vermeiden. Der Anstaltsleiter habe angeregt, dass der Petent sich selbst einen solchen Stuhl kaufen solle. Dies stelle jedoch ein inakzeptables Sonderopfer des Petenten dar.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Anstalt dem Petenten leihweise einen Bürostuhl aus eigenen Beständen überlassen hat.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 16 | 548-15 Kiel Gerichtliche Entscheidungen | <p>Die Petentin bittet den Eingabenausschuss um die Überprüfung gerichtlicher Verfahren. Um den Anspruch auf Prozesskostenhilfe nicht zu verlieren, sollten die Verfahren vorläufig ruhen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Präsident des Landgerichts Kiel der Petentin in einigen Punkten weiterhelfen konnte. Ein Ermittlungsverfahren gegen die Petentin ist eingestellt worden und eine Zahlungsforderung wird nicht mehr erhoben. Auf die gerichtlichen Verfahren kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen.</p> |
| 17 | 556-15 Kreis Schleswig-Flensburg Gerichtliche Entscheidungen | <p>Die Petentin wendet sich gegen gerichtliche Entscheidungen, in denen die Gerichte nicht beachtet hätten, dass der den Streitigkeiten zugrunde liegende Darlehensvertrag laut Gesetz nicht wirksam sei. Der Ausschuss solle dies feststellen, damit die Petentin eine Wiederaufnahme des Verfahrens erreichen könne. Die Petentin habe zudem Streitigkeiten mit ihren Rechtsanwälten.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung. Der Ausschuss darf auch nicht die Wirksamkeit oder Nichtigkeit des den Entscheidungen zugrunde liegenden Darlehensvertrages prüfen, da er in Privatrechtsangelegenheiten keine Kontrollrechte hat. Darüber hinaus verweist der Ausschuss auf den Rechtsweg bzw. die Schlichtungsstelle für Honorarstreitigkeiten der Rechtsanwaltskammer.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 215-15 Lübeck Arbeitsweise von Pflegepersonal | <p>In einer bereits abschließend beratenen Eingabe wenden sich die Petentinnen erneut an den Ausschuss. Die Entscheidung des Ausschusses sei aufgrund von Falschaussagen getroffen worden.</p> <p>Der Ausschuss möchte noch einmal betonen, dass es ihm nicht möglich ist, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln ein Votum im Sinne der Petentinnen abzugeben. Es handelt sich um eine innerbetriebliche Angelegenheit.</p> |
| 2 | 366-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Schülerbeförderungskosten | <p>Die Petentin berichtet, ihre Tochter besuche ein Gymnasium im Nachbarkreis. Ihre Tochter müsse auf dem Schulweg Busse zweier verschiedener Verkehrsgesellschaften benutzen. Der Kreis übernehme jedoch nur die Kosten für eine der beiden benötigten Monatskarten.</p> <p>Da die zugrunde liegenden Satzungen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen und in der Sache auch Klage erhoben worden ist, sind die Einflussmöglichkeiten des Ausschusses begrenzt. Gleichwohl kann der Ausschuss die Auffassung der Petentin nachvollziehen. Für den Ausschuss ist es nur schwer vorstellbar, dass der Satzungsgeber dieses Ergebnis gewollt hat. Der Ausschuss möchte dies der Verwaltung als Klagpartei zu bedenken geben.</p> |
| 3 | 439-15 Schweiz Hochschulwesen; akademische Grade | <p>Der Petent begehrt mit seiner zunächst an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Eingabe die Aufhebung des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 und die Aufhebung der darauf fußenden Gesetze und Verordnungen der Bundesländer. Das Gesetz trage zur Abschreckung bzw. Verunglimpfung ausländischer Akademiker bei.</p> <p>Das genannte Gesetz findet in Schleswig-Holstein keine Anwendung mehr, da Zustimmungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade im Hochschulgesetz geregelt sind. Die derzeitige Regelung beinhaltet keine nationalistischen oder diskriminierenden Tendenzen. Eine Umgestaltung des Gradführungsrechts mit dem Ziel einer Erleichterung wird zurzeit von der Kultusministerkonferenz geprüft.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 4 | 502-15 bis 507-15, 515-15, 516-15, 518-15, 524-15, 525-15, 531-15, 535-15, 539-15, 553-15, 555-15, 558-15, 582-15 Kreis Nordfriesland Schulwesen; Schülerbeförderung | <p>Die Kinder der Petenten besuchen eine Waldorfschule. Die Petenten teilen mit, nach der derzeitigen Gesetzeslage müssten die Eltern für die Schulwegkosten aufkommen. Die Eltern haben eine Fahrgemeinschaft mit einem Busunternehmen organisiert. Hierfür seien die Kosten jedoch stark gestiegen. Dies stelle eine Ungleichbehandlung zu Schülern von Regelschulen dar. In anderen Bundesländern würden die Kosten zudem übernommen.</p> <p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die derzeitigen Regelungen verfassungskonform sind. Zur Erläuterung erhalten die Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums.</p> |
| 5 | 523-15 Lübeck Schulwesen; Schulartempfehlung | <p>Die Petenten sind mit dem Entwicklungsbericht über ihren Sohn zum Übergang von der Grundschule auf eine weiterführende Schule nicht einverstanden. Der Bericht entspreche nicht den Tatsachen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorwürfe der Petenten nicht bestätigen. Die Kritik der Petenten wurde aufgegriffen und der Bericht geändert. Der Ausschuss ist zudem daran gehindert, in den pädagogischen Beurteilungsspielraum einzugreifen. Die Eltern können sich unabhängig vom Bericht für eine weiterführende Schule ihrer Wahl entscheiden.</p> |
| 6 | 532-15 Hamburg Personalangelegenheit; Schulwesen | <p>In der Eingabe setzt sich der Petent für eine ehemalige Lehrerin ein, die nach langjähriger Tätigkeit im Schuldienst der DDR mittlerweile von Arbeitslosenhilfe lebe. Er suggeriert mit einem Fragenkatalog, dass Behörden und Gerichte den Gleichheitsgrundsatz verletzt hätten, indem sie die Qualifikation der Petentin nicht anerkannt hätten.</p> <p>Der Ausschuss ist bereits in der 14. Wahlperiode zu der Entscheidung gelangt, dass eine Beschäftigung der Betroffenen im schleswig-holsteinischen Schuldienst nicht möglich ist. Der Ausschuss bedauert, dass es der Betroffenen nicht möglich war, beruflich Fuß zu fassen. Der Betroffenen hat jedoch die Möglichkeit offengestanden, sich durch ein Referendariat zu qualifizieren.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 561-15 Kreis Ostholstein Schulwesen | <p>Der Petent engagiert sich mit seiner Eingabe für sozial-präventive Maßnahmen zur Sicherung des Hauptschulabschlusses und zur Erreichung eines besseren Hauptschulabschlusses. Das entsprechende Modell solle auch im Kreis Ostholstein erprobt werden.</p> <p>Der Ausschuss pflichtet dem Petenten bei, dass der Staat jungen Menschen durch präventive Maßnahmen einen (verbesserten) Abschluss ermöglichen sollte. Das Ministerium hat bereits auf andere Weise präventive Maßnahmen ergriffen. Die Umsetzung des genannten Modells kann der Ausschuss daher nicht empfehlen.</p> <p>Der Petent hat bereits mitgeteilt, dass er mit diesem Beschluss nicht einverstanden ist. Er hat darum gebeten, dass seine Auffassung im Tätigkeitsbericht des Eingabenausschusses vermerkt werden möge.</p> |
| 8 | 593-15 Kreis Segeberg Schulwesen | <p>Wegen ihrer beruflichen Situation möchte die Petentin ihre Tochter in einer an sich unzuständigen Schule einschulen lassen. Das Schulamt des Kreises lehne dies jedoch ab.</p> <p>Der Ausschuss spricht sich für eine von der örtlichen Zuständigkeitsregelung abweichende Beschulung der Tochter aus. Um die Sicherstellung des Schulbesuchs gewährleisten zu können, muss die Einschulung zwar grundsätzlich beim zuständigen Schulträger erfolgen. Im vorliegenden Fall ist eine Ausnahme jedoch vertretbar. Die Argumente der Petentin haben den Ausschuss überzeugt.</p> |
| 9 | 599-15 Neumünster Schulwesen | <p>Der Petent teilt mit, er sei Elternvertreter an einer Schule, an der es zu massiven Stundenausfällen komme. Ersatzlehrkräfte seien erst nach sechsmonatiger Erkrankung von Lehrkräften eingestellt worden. Die Situation sei unzumutbar.</p> <p>Eine Vorschrift über eine derartige sechsmonatige Wartezeit gibt es nicht. Über eine Stabilisierung der Unterrichtssituation wird im Einzelfall entschieden. An der betreffenden Schule sind mehrere Vertretungskräfte eingestellt worden. Die beteiligten Verwaltungen sind bemüht, den Ausfall so gering wie möglich zu halten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------------------|---|---|
| Innenministerium | | |
| 1 | 56-15 Kreis Ostholstein Baurecht | Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung eines Imbisses an einer Bushaltestelle. Als Anlieger seien sie der Auffassung, dass ein Imbiss an anderer Stelle errichtet werden solle. Der ursprüngliche Bauantrag ist abgelehnt worden. Das Verfahren ist weiterbetrieben worden und ist mittlerweile gerichtshängig. Der Ausschuss kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sich Innenministerium und Gericht mit dem Fall schwer getan haben. Gleichwohl kann der Ausschuss auf das gerichtliche Verfahren keinen Einfluss nehmen. Anhaltspunkte für ein willkürliches Vorgehen beteiligter Verwaltungen gibt es nicht. |
| 2 | 123-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Bauwesen | Der Petent teilt mit, er sei Vollerwerbslandwirt und beabsichtige, ein früher landwirtschaftlich genutztes Gebäude zu Wohnzwecken umzubauen. Der Kreis genehmige den Umbau jedoch nicht, obwohl die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt habe. Der abschlägige Bauvorbescheid ist bestandskräftig geworden, die Rechtsauffassung der unteren Bauaufsichtsbehörde ist aus der Sicht des Ausschusses vertretbar. Das Vorhaben würde zur Ausweitung einer vorhandenen Splittersiedlung führen. Der Ausschuss beanstandet jedoch die überlange Bearbeitungsdauer der Angelegenheit bei den Baubehörden. |
| 3 | 126-15 Kreis Schleswig-Flensburg Ausländerangelegenheit | Der Petent ist mazedonischer Staatsbürger und teilt mit, er betreibe ein Restaurant und sei seit 30 Jahren in Deutschland. Der Petent könne kein qualifiziertes Personal finden und strebe daher die Einreise zweier Söhne nach Deutschland an. Diese erhielten jedoch keine Aufenthaltsgenehmigung. Das Innenministerium hat die Entscheidung gegenüber den Rechtsanwälten des Petenten bereits ausführlich begründet. Der Ausschuss kann die Ausführungen in diesem Schreiben nicht beanstanden. |
| 4 | 139-15 Kiel Ausländerangelegenheit | Der Petent stammt aus dem Kosovo und teilt mit, er beabsichtige, eine deutsche Staatsangehörige zu heiraten. Dennoch betreibe die Ausländerbehörde seine Rückführung ins Heimatland. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten nach der Heirat eine Aufenthaltserlaubnis in Aussicht gestellt worden ist, sobald er einen Pass vorlegen kann. Von einer Ausreise ins Heimatland kann abgesehen werden. |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 5 | 250-15 Kreis Steinburg Entscheidung einer Gemeindevertretung | <p>Die Petentin führt aus, nach einem Vertrag aus dem Jahr 1978 müsse sie auch heute noch die Hälfte einer Wegeunterhaltungsumlage für den Weg zu ihrer Hofstelle erstatten und die Verkehrssicherungspflicht übernehmen. Im Flurbereinigungsverfahren seien vergleichbare Wege auf Kosten der Gemeinde ausgebaut worden. Die Petentin habe vor diesem Hintergrund erfolglos versucht, aus dem Vertrag entlassen zu werden.</p> <p>Die Angelegenheit fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in dem der Ausschuss nur eingeschränkt tätig werden kann. Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz hat der Ausschuss nicht festgestellt. Gleichwohl möchte der Ausschuss die Gemeinde um nochmalige Prüfung im Sinne der Petentin bitten. Er spricht sich für eine Vertragslösung aus.</p> |
| 6 | 280-15 Nordrhein-Westfalen Kommunalaufsicht/Bauwesen | <p>Der Petent beklagt, durch die Hühnerhaltung auf dem Nachbargrundstück werde unzumutbarer Lärm und Gestank verursacht. Die Gemeinde solle den Petenten bei einer Änderung der Zustände unterstützen.</p> <p>Die Errichtung des Hühnerstalls ist genehmigt worden. Der Petent hat hiergegen keinen Widerspruch erhoben. Die Gemeinde hatte keinen Spielraum, Alternativstandorte vorzuschlagen oder festzulegen.</p> |
| 7 | 383-15 Kiel Polizei; Personalangelegenheit | <p>Der Petent ist Polizeibeamter und wendet sich in einer disziplinarrechtlichen Angelegenheit an den Ausschuss. Im Wesentlichen bemängelt er, dass er nicht befördert worden sei sowie die Dauer des seit 6 Jahren anhängigen Disziplinarverfahrens.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, beschleunigend auf das Verfahren einzuwirken, da der Untersuchungsführer unabhängig und an Weisungen nicht gebunden ist. Das Verfahren hat sich auch dadurch verzögert, weil eine gerichtliche Entscheidung abgewartet wurde. Der Petent ist zudem zu allen Beschuldigungen gehört worden. Beförderungen erfolgen während eines laufenden förmlichen Disziplinarverfahrens nicht. Die Frage der uneingeschränkten Eignung des Beamten für das nächsthöhere Amt kann erst beantwortet werden, wenn das Disziplinarverfahren abgeschlossen ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 8 | 384-15 Kreis Segeberg Ausländerangelegenheit | <p>Der Petent setzt sich für eine in seiner Gemeinde lebende bosnische Familie ein. Diese sei vorbildlich in das Gemeindeleben integriert. Das Dasein der Familie gestalte sich im Moment als eine menschenunwürdige Wartehaltung auf den Zeitpunkt der Abschiebung.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Familie eine Aufenthaltsbefugnis erteilt worden ist. Nach Auffassung des Ausschusses ist das Verfahren damit zu einem glücklichen Abschluss gelangt.</p> |
| 9 | 393-15 Kreis Schleswig-Flensburg Subventionswesen; Denkmalpflege | <p>Der Petent ist Eigentümer eines als Kulturdenkmal eingestuftes Gebäudes. Mit den zuständigen Behörden habe er über die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung der Sanierung verhandelt. Fördermittel seien erst verzögert zur Verfügung gestellt worden und zudem von der Rücknahme einer Klage abhängig gemacht worden. Die Stadt setze zudem ihre Steuerforderungen gegen den Petenten in unangemessener Weise durch.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, sich für eine „Nachförderung“ des Vorhabens des Petenten bzw. für den Verzicht der Steuerschuld auszusprechen. In der Angelegenheit sind bereits gerichtliche Entscheidungen gefallen, die der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht überprüfen oder abändern kann. Allerdings ist das Ansinnen des Bauausschusses, Fördermittel nur unter der Voraussetzung einer Rücknahme der Klage in Aussicht zu stellen, zu beanstanden. Der Petent hat jedoch erhebliche Fördermittel erhalten und ist seinen Verpflichtungen nicht vollständig nachgekommen.</p> |
| 10 | 425-15 Kreis Ostholstein Sonn- und Feiertagsrecht | <p>Der Petent wendet sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss und bittet um Übersendung der Stellungnahme des Ministeriums.</p> <p>Der Ausschuss gibt der Bitte statt und übersendet dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme.</p> |
| 11 | 431-15 Neumünster Ausländerangelegenheit | <p>Die Petentin bittet darum, ihr einen weiteren Aufenthalt in Deutschland zu ermöglichen. Wegen Erkrankungen ihrer Kinder könne sie nicht in den Kosovo zurückkehren.</p> <p>Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der Ausländerbehörde nicht beanstanden. Er kann sich nicht für einen dauerhaften Aufenthalt der Familie in Deutschland einsetzen. Es liegen rechtskräftige Entscheidungen über die Zulässigkeit der Abschiebungen vor.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 12 | 431-15 Lübeck Fehlsubventionsabbau im Wohnungswesen | <p>Der Petent bittet um Aufklärung, ob nach der Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen auch die Einkommensgrenzen neu festgesetzt werden. Er zahle erst seit kurzem eine Fehlbelegungsabgabe.</p> <p>Der Ausschuss kann kein Votum im Sinne des Petenten abgeben. Er verweist auf die Stellungnahme des Ministeriums, die er dem Petenten zur Verfügung stellt.</p> |
| 13 | 441-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit | <p>Der Petent ist ägyptischer Staatsangehöriger und abgelehnter Asylbewerber. Er sei mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Trotz getrennter Wohnungen bestehe eine eheliche Lebensgemeinschaft, was die Ausländerbehörde jedoch bezweifle. Ein Zuzug zu seiner Ehefrau nach Hamburg werde jedoch auch nicht zugelassen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländerbehörde prüft, ob eine Lebensgemeinschaft bestanden hat. Eventuell kommt dann die Erteilung einer kurzfristigen Aufenthaltsgenehmigung in Frage, mit der der Petent auch nach Hamburg ziehen könnte. Sollte die Prüfung ergeben, dass keine Lebensgemeinschaft bestanden hat, besteht keine Möglichkeit für einen Zuzug, da Hamburg nicht zustimmt. Aufgrund des Verfahrensablaufs musste die Ausländerbehörde erhebliche Zweifel an der Existenz einer ehelichen Lebensgemeinschaft haben.</p> |
| 14 | 444-15 Kreis Ostholstein Kommunalabgaben | <p>Die Petentin betreibt eine Spielhalle und zahlt eine monatliche Vergnügungssteuer. Wegen finanzieller Probleme habe die Petentin Erlass der Steuer bzw. Ratenzahlung beantragt, was jedoch abgelehnt worden sei. Wegen eines gerichtlichen Verfahrens über den Steuermaßstab sei die Aussetzung der Vollziehung der Forderungen vereinbart worden. Die Petentin solle hierfür jedoch eine Sicherheitsleistung zahlen, womit sie nicht einverstanden sei.</p> <p>Aus der Sicht des Ausschusses sind die Entscheidungen über den Erlassantrag sowie die Ablehnung der Ratenzahlung vertretbar. Der Ausschuss schließt sich dem Ergebnis des Innenministeriums an, dass für ein rechtsaufsichtliches Eingreifen bezüglich der Anforderung einer Sicherheitsleistung kein Raum besteht. Das Satzungsrecht fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.</p> |
| 15 | 445-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen; Bauleitplanung | <p>Die Petenten wenden sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Ausschuss, tragen jedoch keine neuen Gesichtspunkte zum Sachverhalt vor.</p> <p>Der Ausschuss nimmt das Schreiben der Petenten zur Kenntnis. Er stellt den Petenten zur Erläuterung seiner Entscheidung eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums zur Verfügung.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 16 | 447-15 Kreis Ostholstein Wasserrecht; Gebühren | <p>Der Petent wendet sich gegen die Erhebung einer Grundgebühr für die Wasserversorgung. Durch die Grundgebühr erhöhe sich der m³-Preis bei einem sparsamen Wasserverbrauch unverhältnismäßig.</p> <p>Das Abgaberecht im Allgemeinen, sowie die Gebührenkalkulation und -erhebung für öffentliche Einrichtungen, sind eine komplexe Rechtsmaterie und für den abgabepflichtigen Bürger nicht immer nachvollziehbar. Das Satzungsrecht des Ortsverbandes überschreitet nicht den Rahmen des ortsgesetzgeberischen Ermessens. Der Ausschuss kann die Regelung nicht beanstanden. Der Ausschuss stellt dem Petenten eine Kopie der anschaulichen Stellungnahme des Zweckverbandes zur Verfügung.</p> |
| 17 | 448-15 Niedersachsen Ausländerangelegenheit | <p>Der Petent ist vietnamesischer Staatsangehöriger und teilt mit, er sei nach einer HIV-Infektion aus Vietnam geflohen, da HIV-Positive dort in Lagern kaserniert würden. Im Rahmen des Asylverfahrens sei er dem Land Niedersachsen zugewiesen worden, obwohl seine Schwester in Dithmarschen lebe. Er strebe daher eine Umverteilung nach Dithmarschen an.</p> <p>Der Petent hat keinen Anspruch auf die begehrte Umverteilung. Ein regelmäßiger Kontakt kann auch durch Besuche erreicht werden. Auf ein in dieser Angelegenheit laufendes gerichtliches Verfahren kann der Ausschuss keinen Einfluss nehmen.</p> |
| 18 | 453-15 Kreis Ostholstein Hundehaltung | <p>Die Petenten führen zum Sachverhalt aus, sie züchteten seit acht Jahren American Staffordshire Terrier. Bei den kürzlich erfolgten rechtlichen Entwicklungen sei nicht berücksichtigt worden, dass es gefährliche Hunderassen nicht gebe. Erst der Mensch mache einzelne Hunde zu Bestien. Es müsse demnach eine unsachgemäße Hundehaltung und Hundeerziehung sanktioniert werden.</p> <p>Der Ausschuss teilt die in der Stellungnahme des Ministeriums vertretene Auffassung und möchte sich nicht für eine Änderung der Gefahrhundeverordnung einsetzen. Zur Erläuterung stellt er den Petenten eine Kopie der Stellungnahme zur Verfügung.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 19 | 490-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Bauwesen | <p>Der Petent teilt mit, der Flächennutzungsplan seiner Gemeinde enthalte Anmerkungen zu seinem Grundstück. Die Formulierung „realtiv isoliert“ könne er nicht verstehen, da er das Wort „realtiv“ nicht kenne und das Grundstück zudem nicht isoliert liege. Er habe sich mit seiner Beschwerde bereits erfolglos an das Innenministerium gewandt.</p> <p>Bei dem Begriff „realtiv“ handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler. Dieser Fehler kann zwar zu Irritationen führen, er ist jedoch nicht rechtserheblich. Die Ausführungen betreffen zudem nicht das Grundstück des Petenten. Das Grundstück gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil, in dem Baugenehmigungen nach § 34 BauGB möglich sind. Die Kritik bezüglich mangelnder Aufklärung durch das Ministerium kann der Ausschuss nicht teilen.</p> |
| 20 | 498-15 Kreis Nordfriesland Ausländerangelegenheit | <p>Die Petentin setzt sich für eine Familie ein, die 1992 aus Serbien nach Deutschland geflohen sei, um die Einberufung des Vaters zur Armee zu verhindern. Die Familie stamme ursprünglich aus Mazedonien und gehöre der Volksgruppe der Roma an. Die einzigen Angehörigen lebten in beengten Verhältnissen in dem Teil Mazedoniens, in dem es erst kürzlich wieder Kämpfe gegeben habe. Die Familie, vor allem die Kinder, sei in Deutschland integriert.</p> <p>Die Ablehnung der Asylanträge der Familie ist gerichtlich bestätigt worden. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass die Ausländerbehörde vor diesem Hintergrund Vorbereitungen für eine Ausreise der Familie trifft.</p> |
| 21 | 527-15 Türkei Ausländerangelegenheit | <p>Der Petent wendet sich aus der Türkei an den Ausschuss, da er aus Deutschland abgeschoben worden sei. Da er in Deutschland aufgewachsen sei, sei die Türkei für ihn ein fremdes Land. Der Petent möchte wieder nach Deutschland einreisen dürfen.</p> <p>Der Ausschuss kann sich zurzeit nicht für eine Wiedereinreise einsetzen. Der Petent hat die Möglichkeit, eine Befristung der Wirkung der Ausweisung zu beantragen und so gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzureisen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 22 | 528-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Kommunalaufsicht; Mietverhältnis | <p>Der Petent hat von der Stadtverwaltung Wohnraum für seine fünfköpfige Familie gemietet. Er wendet sich gegen eine Mieterhöhung sowie gegen die Miet- und Nebenkostenrechnungen. Da die Verwaltung den Auszug des Petenten durchgesetzt habe, habe er mit seiner Familie in eine viel zu kleine Wohnung ziehen müssen.</p> <p>Dem Petenten war die befristete Laufzeit des Mietvertrages bekannt. Die Eingabe fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung sowie in den Bereich des Privatrechts. Der Ausschuss ist nicht befugt, in diese Bereiche regelnd einzugreifen. Soweit Klage erhoben ist, liegt die rechtliche Beurteilung beim Gericht. Der Ausschuss bemängelt jedoch die verspätete Korrektur von Sollstellungen.</p> |
| 23 | 542-15 Algerien Ausländerangelegenheit | <p>Der Petent teilt mit, er habe in Deutschland ein Asylverfahren durchgeführt und sei nach einer Woche Abschiebehaft nach Algerien abgeschoben worden. Im Schengen Informationssystem (SIS) seien die Stichworte „Abschiebung“ und „Verhaftung“ gespeichert. Der Petent verlangt die Löschung, da er nichts Verbotenes getan habe und da er wegen der Eintragung Probleme bei der Arbeitssuche habe.</p> <p>Die Eintragung ist nach einer Abschiebung oder Ausweisung gesetzlich vorgeschrieben und wird bis August 2002 gespeichert bleiben. In begründeten Fällen kann die Eintragung durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten gelöscht werden.</p> |
| 24 | 543-15 Kiel Ausländerangelegenheit | <p>Die Petenten sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und teilen mit, ihre Asylanträge seien gerichtlich abgelehnt worden. Die Petentin sei psychisch sehr angegriffen und behandlungsbedürftig. Zur Stabilisierung und wegen des bereits fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland sei ein weiterer Verbleib zu prüfen.</p> <p>Eine Erkrankung ist der Ausländerbehörde weder bekannt noch vorgetragen worden. Solange keine andere Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse vorliegt, ist die Ausländerbehörde an die bereits getroffene Entscheidung gebunden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|--|--|
| 25 | 544-15 Kreis Segeberg Personalangelegenheit; Polizeidienst- tauglichkeit | <p>Der Petent teilt mit, er habe alle Einstellungstests für den Polizeidienst in Schleswig-Holstein erfolgreich absolviert. Wegen alter ärztlicher Befunde sei seine Einstellung dennoch abgelehnt worden. Seit drei Jahren habe der Petent jedoch keine diesbezüglichen Probleme mehr gehabt.</p> <p>Die ungeklärte Ursache der damaligen gesundheitlichen Probleme ist die Grundlage für die Dienstuntauglichkeit. Rückfälle sind nicht auszuschließen. Wegen der großen Anzahl von Bewerbungen standen dem Land ausreichend Bewerberinnen und Bewerber zur Verfügung, bei denen das beim Petenten festgestellte Risiko nicht vorliegt. Der Ausschuss kann die Enttäuschung des Petenten nachvollziehen, die Entscheidung ist jedoch nicht zu beanstanden.</p> |
| 26 | 546-15 Kreis Pinneberg Bauwesen | <p>Der Petent macht die Baubehörden und den Bauträger dafür verantwortlich, dass die Standsicherheit seines Hauses und weiterer Gebäude wegen der Untergrundbedingungen nicht gegeben sei. Die Baubehörde hätte erhöhte Anforderungen an die Statik der Kellerwände stellen müssen. Der Bauträger hätte die statischen Anforderungen noch unterschritten. Der Petent fordert aus nicht klar ersichtlichen Gründen ein bauordnungsrechtliches Einschreiten gegen sich selbst.</p> <p>Zur Frage des bauordnungsbehördlichen Einschreitens liegt bereits eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vor. Der Petent kann selbst bauliche Maßnahmen veranlassen. Es ist nicht Aufgabe der Bauaufsicht, mögliche zivilrechtliche Ansprüche des Petenten gegenüber Dritten zu regeln. Anhaltspunkte für eine willkürliche Vorgehensweise beteiligter Verwaltungen hat der Ausschuss nicht festgestellt.</p> |
| 27 | 547-15 Kreis Segeberg Öffentliche Sicherheit; Hundehaltung | <p>Die Petentin teilt mit, ihr Nachbar halte einen gefährlichen Hund, für den ein Maulkorbzwang angeordnet worden sei. Dem Hundehalter müsse auferlegt werden, sein Grundstück mit einem nicht überspringbaren Zaun zu umgeben, da der Hund bereits ein Kind verletzt habe.</p> <p>Der Ausschuss bittet die Stadt um Kontrolle der Einhaltung der Anordnungen. Die Ordnungsbehörde hat entschieden, dass bei einer dauerhaften Haltung des Hundes im Garten die von der Petentin begehrte Pflicht zur Erhöhung des Zaunes in Kraft tritt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 28 | 579-15 Kreis Segeberg Öffentliche Sicherheit | <p>Der Petent besitzt unbebaute Grundstücke und beklagt, dass dort immer wieder Autowracks entsorgt würden, die er auf eigene Kosten entsorgen müsse. Die Behörden und die Polizei würden jedoch nichts unternehmen.</p> <p>Nach der geltenden Rechtslage hat der Petent keinen Anspruch auf Beseitigung der Fahrzeuge durch den Staat oder seine Einrichtungen. Der Petent kann sich nur gegen das Abstellen wehren, indem er seinen Besitz einfriedet oder das Abstellen auf andere Weise verhindert. Wenn das Fahrzeug noch Kennzeichen hat, ist das Straßenverkehrsamt bei der Ermittlung des Halters behilflich. Der Petent kann auch Anzeige wegen unerlaubter Abfallbeseitigung erstatten.</p> |
| 29 | 583-15 Kreis Pinneberg Ausländerangelegenheit | <p>Die Petentin teilt mit, ihr sei die Abschiebung nach Jugoslawien angedroht worden, wo sie keine Angehörigen mehr habe. Ihr ehemaliges Heimatdorf liege in einem Unruhegebiet, ihr Haus sei zerstört. In Deutschland könne die Petentin ihre Tochter bei der Pflege des Enkelkinds unterstützen.</p> <p>Die Petentin ist illegal in das Bundesgebiet eingereist und hat zunächst Duldungen erhalten. Nach Mitteilung des Innenministeriums besteht keine rechtliche Möglichkeit für einen Verbleib der Petentin in Deutschland.</p> |
| 30 | 584-15 Lübeck Ausländerangelegenheit | <p>Die Petentin errichtet zusammen mit ihrem Ehemann ein Eigenheim und berichtet, sie sei dabei von polnischen Freunden unterstützt worden. Nach einem anonymen Hinweis seien die Freunde in Gewahrsam genommen und wegen illegaler Erwerbstätigkeit ausgewiesen worden.</p> <p>Die Betroffenen hätten vor der Tätigkeit eine Aufenthaltsgenehmigung sowie eine Arbeitserlaubnis beantragen müssen. Die Vorschriften gelten unabhängig davon, ob für die Tätigkeit tatsächlich ein Entgelt gezahlt wurde. Die Betroffenen haben die Möglichkeit, bei der Ausländerbehörde eine Befristung der Sperrwirkung zu beantragen.</p> |
| 31 | 585-15 Kreis Nordfriesland Bauwesen | <p>Der Petent führt aus, ihm sei nicht verständlich, dass auch für Fertiggaragen nach den neuen baurechtlichen Vorschriften ein Einmessen durch das Katasteramt oder Ingenieurbüros vorgeschrieben sei. Dies solle geändert werden, da Fertiggaragen jederzeit an einen anderen Ort verbracht werden könnten.</p> <p>Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten nachvollziehen. Er bittet das Ministerium zu prüfen, ob bei der beabsichtigten Neufassung des Vermessungs- und Katastergesetzes Fertiggaragen von dieser Verpflichtung freigestellt werden könnten.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 32 | 586-15 Kreis Stormarn Ausländerangelegenheit | <p>Die Petenten sind abgelehnte Asylbewerber albanischer Volkszugehörigkeit aus dem Kosovo und teilen mit, ihnen drohe die Abschiebung. Sie bitten um eine Duldung, da die Petentin sich zurzeit einer Fertilitätstherapie unterziehe. Gleichzeitig leide die Petentin eventuell an einem Tumor, der wegen der Therapie jedoch nicht untersucht werden könne.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Ausländerbehörde zur Verlängerung der Ausreisefrist bereit ist. Die hierdurch gewonnene Zeit sollten die Petenten zur Klärung nutzen, ob die Erkrankung ein Abschiebungshindernis darstellt. Der Ausschuss hat für eine weitere Verlängerung der Duldung zum Zwecke einer künstlichen Befruchtung kein Verständnis.</p> |
| 33 | 591-15 Kreis Ostholstein Bauwesen | <p>Die Petenten besitzen ein Erbbaurecht an einem Grundstück und sind gebeten worden, einen Teil aus dem Erbbaurecht zu entlassen, da die Stadt an der betreffenden Straße einen Radweg zu bauen beabsichtigt. Die Petenten sind hiermit nicht einverstanden, da ein Ausbau nicht erforderlich sei. Sie seien zudem nicht rechtzeitig über die Planungen informiert worden.</p> <p>Die Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden. Die Veröffentlichungspraxis des Bebauungsplans genügt den Anforderungen des Baugesetzbuches. Die Eingabe fällt zudem in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in der der Ausschuss nur eingeschränkt tätig werden kann. Die Kritik der Petenten wurde in der Stadtverordnetenversammlung abgewogen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 92-15 Kreis Ostholstein Ausgleichsflächen für Naturschutz | <p>Der Petent beanstandet die bundes- und landesrechtlichen Naturschutzvorschriften, nach denen der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft zu Ausgleichsmaßnahmen zu verpflichten sei. Insbesondere bei Großprojekten würden überzogene Ausgleichsflächen gefordert. Diese gingen zu Lasten landwirtschaftlicher Produktionsflächen, was langfristig zu Gefährdung der Agrarstruktur und der Nahrungsmittelsicherung führen würde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Eingabe mehrfach beraten und eine Anhörung durchgeführt. Er übersendet die Eingabe den Fraktionen als Arbeitsmaterial. Ein eigenes Votum gibt der Ausschuss nicht ab.</p> |
| 2 | 296-15 Kreis Segeberg Beiträge | <p>Die Petenten beschwerten sich über die Gebührenbescheide eines Gewässerpflegeverbandes. Für Gewässerunterhaltungsleistungen seien jährlich 4 DM zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 6 DM zu zahlen. Die Petenten regen Änderungen des Verfahrens an, die eine Erhebung der unangemessen hohen Verwaltungsgebühren entbehrlich machen könnten.</p> <p>Teilweise ist die Umsetzung der Vorschläge der Petenten aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Die innere Organisation der Verbände und die Art und Weise ihrer Aufgabenwahrnehmung entzieht sich als Selbstverwaltungsangelegenheit der Kontrolle durch den Eingabenausschuss. Die Petenten können im Rahmen ihrer Mitgliedschaft Einfluss auf den Verband nehmen. Der Ausschuss rät, die Möglichkeit der Einziehung der Gebühren zusammen mit anderen Abgaben noch einmal zu prüfen.</p> |
| 3 | 429-15 Neumünster Immissionsschutz | <p>Der Petent teilt mit, neben seinem Haus produziere eine Firma Chemiefasern. Aus Kühltürmen und Schornsteinen würden Chemikalien in die Umgebung abgegeben. Zudem sei ein Metallzaun zu dicht an seinem Grundstück errichtet worden.</p> <p>Der Ausschuss kann den Petenten bei seinem privaten Rechtsstreit gegen die Firma nicht unterstützen. Ein rechtswidriges Verhalten der zuständigen Landesbehörden kann der Ausschuss nicht feststellen. Die Behörden haben diverse Maßnahmen zum Schutz der Anlieger getroffen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
| 4 | 430-15 Kiel Naturschutz; Jagd | <p>Der Petent teilt mit, er bemühe sich seit Jahren um die Freigabe des Rehwildabschlusses in einem Naturschutzgebiet. Kleingärtnervereine würden sich bei ihm über Wildverbiss beschweren. Eine Bestandsverminderung sei nur möglich, wenn auch im Schutzgebiet gejagt werden dürfe.</p> <p>Ein im Rechtssetzungsverfahren befindlicher Änderungsentwurf der Naturschutzgebietsverordnung enthält die vom Petenten gewünschte Ermächtigung. Es ist daher absehbar, dass der Eingabe vollständig abgeholfen wird. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der beteiligten Behörden nicht beanstanden.</p> |
| 5 | 511-15 Kreis Segeberg Wasserrecht; Abgaben | <p>Der Petent betreibt eine Fischwirtschaft und beklagt sich über Abgabenbescheide nach dem Grundwasserabgabengesetz. Seit 1994 habe er gegen die Bescheide jeweils Widerspruch eingelegt. Die Entscheidung über die Widersprüche habe der Kreis bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über das Gesetz ausgesetzt, er betreibe jetzt jedoch die Zwangsvollstreckung, weil die Widersprüche keine aufschiebende Wirkung hätten. Die Abgabe sei für seinen Betrieb existenzbedrohlich.</p> <p>Der Ausschuss geht von der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes aus und kann sich nicht für eine Aussetzung der Vollziehung einsetzen. Der Petent hat es bisher abgelehnt, seine Behauptung, die Abgabe vernichte seine Existenz, zu belegen. Der Petent hat die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung seiner Widersprüche anordnen zu lassen.</p> |
| 6 | 512-15 Kiel Personalangelegenheit | <p>Der Petent ist Tierarzt und berichtet, nach der Schließung eines Schlachthofs sei er arbeitslos geworden. Er bittet den Ausschuss, ihm wegen seiner sozialen Situation zu einer Beschäftigung zu verhelfen.</p> <p>Der Petent hat sich auf die im Zusammenhang mit der Durchführung von BSE-Untersuchungen ausgeschriebenen Stellen beworben. Der Landesregierung war es nicht möglich, den Petenten einzustellen, da er nicht über alle verfügbaren Qualifikationen verfüge. Weitere zu besetzende Tierarztstellen stehen zurzeit nicht zur Verfügung.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 7 | 554-15 557-15 Kreis Nordfriesland/Niedersachsen Tierschutz; Prävention | <p>Die Petenten tragen vor, der organisierte Diebstahl von Hunden und Katzen zum Zwecke der Verwendung für Tierversuche nehme zu. Nicht nur den Tieren, sondern auch den Haltern werde hierdurch erhebliches Leid zugefügt. Der Staat müsse diesen Diebstählen entschiedener entgegentreten.</p> <p>Bei allem Verständnis für das Leid der vom Verlust ihrer Haustiere betroffenen Tierhalter kann der Ausschuss keine Empfehlung im Sinne der Petenten aussprechen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann ausgeschlossen werden, dass heute noch Haustiere für den Einsatz in Versuchslabors gestohlen werden. Nicht speziell für Versuchszwecke gezüchtete Tiere bergen aufgrund der Gefahr unerkannter Krankheiten ein hohes Risiko für die Labors. Das Verschwinden von Katzen ist häufig darauf zurückzuführen, dass diese außerhalb von befriedeten Besitztümern von Jägern getötet werden.</p> |
| 8 | 597-15 Kreis Ostholstein Grundstücksangelegenheit | <p>Der Petent teilt mit, das Forstamt habe einen Forstweg ohne vorherige Verhandlungen mit den Anliegern an eine Nachbarin verkauft. Der Petent vermutet, dass die Entscheidung gefallen sei, weil sich der Forstamtsleiter und die Nachbarin kennen.</p> <p>Der Verkauf an die Erwerberin ist sowohl rechtmäßig als auch zweckmäßig gewesen, nachdem die Gemeinde den Kauf des Weges abgelehnt hatte. Es ergeben sich allerdings Zweifel an der Darstellung der Vorgeschichte durch den Petenten. Der Verkauf hat keine Änderung der Bau- last zur Folge, sodass die Erschließung des Grundstücks des Petenten weiterhin gesichert ist.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Finanzen und Energie

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 370-15 Kreis Ostholstein Steuerrecht | <p>Die Petentin ist Witwe eines ehemaligen Bürgermeisters und Amtsvorstehers. Eine von ihr geforderte Steuernachzahlung sei ihr nicht erklärlich. Sie sei nicht in der Lage, die geforderte Summe zu zahlen.</p> <p>Die Forderung beruht auf der Tatsache, dass die zuständige Amtsverwaltung die Aufwandsentschädigung des Ehemannes der Petentin nicht korrekt versteuert hat. Im Rahmen der Prüfung der Eingabe ist zudem eine Verringerung der Forderung festgestellt worden. Dem Antrag auf Stundung der Forderung konnte nicht stattgegeben werden.</p> |
| 2 | 392-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Steuerrecht | <p>Der Petent beanstandet, dass sein Finanzamt ein Steuerguthaben aus der Kfz-Steuer mit einer Einkommensteuerforderung aus einem anderen Jahr verrechnet habe. Er bestreite die Rechtmäßigkeit der Forderung, die außerdem schon verjährt wäre.</p> <p>Der Petent hat nach erfolglosem Einspruch Klage zum Finanzgericht erhoben. Damit liegt die rechtliche Beurteilung beim Gericht. Auf das Verfahren kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen.</p> |
| 3 | 454-15 Kreis Segeberg Steuerrecht | <p>Die Petentin bezieht sich auf einen Beschluss, den der Eingabenausschuss der 14. Wahlperiode zu ihren Gunsten gefällt habe. Obwohl sie die in dem Beschluss genannten Voraussetzungen erfülle, werde der Erlass von Steuerschulden verweigert.</p> <p>Das Finanzamt hat den Lauf der Frist für die Ratenzahlungen korrekt berechnet. Die Frist endet erst im Juni 2001. Der Ausschuss bedauert, dass die Formulierung des damaligen Beschlusses bei der Petentin zu einem Missverständnis geführt hat.</p> |
| 4 | 549-15 Kreis Segeberg Steuerrecht; Aufwandsentschädigung | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Finanzamt eine geringe Aufwandsentschädigung für seine langjährige, ehrenamtliche Tätigkeit als Stadtarchivar als steuerpflichtiges Einkommen ansehe. Die Aufwandsentschädigung sei immer für die Archivtätigkeit ausgegeben worden.</p> <p>Das Finanzamt wird die Einkommensteuerveranlagung des Petenten ändern. Der Ausschuss kann den Unmut des Petenten gut nachvollziehen.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 5 | 588-15 Kreis Segeberg Beihilferecht | <p>Der Petent ist als Landesbediensteter beihilfeberechtigt und leidet an einer Kieferanomalie. Das Landesbesoldungsamt würde die Kosten für einen kieferorthopädisch-kieferchirurgischen Eingriff übernehmen, der jedoch mit erheblichen Risiken verbunden sei und keinen dauerhaften Erfolg garantiere. Der Petent habe einen Zahnarzt gefunden, der mit sanften Methoden und zu geringeren Kosten denselben Erfolg erzielen würde. Das Landesbesoldungsamt lehne die Übernahme der Kosten für diese Behandlung jedoch ab.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass das Ministerium das Landesbesoldungsamt gebeten hat, die Beihilfefähigkeit anzuerkennen.</p> |
| 6 | 566-15 Kreis Ostholstein Steuerwesen | <p>Der Petent ist in mehreren Funktionen ehrenamtlich tätig und bezieht mehrere Aufwandsentschädigungen nebeneinander. Er kann der Auffassung des Finanzamtes nicht zustimmen, dass diese Entschädigungen steuerpflichtig seien. Wegen des großen Kreises der Betroffenen bittet der Petent um eine grundsätzliche Klärung.</p> <p>Der Ausschuss leitet dem Petenten eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums zu und gibt noch weitere Erläuterungen. Die Fragen des Petenten dürften damit hinreichend beantwortet sein.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 383-14 Hamburg Ersatzansprüche wegen Verunreinigung von Fischteichen | <p>Der Petent beschwert sich über die Beeinflussung seiner Fischzuchtanlagen durch Straßenabwässer. Nach Straßenbaumaßnahmen habe er den Betrieb einstellen müssen.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass in der Angelegenheit ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden konnte. Er geht davon aus, dass hierdurch dem Anliegen des Petenten weitgehend entsprochen wurde.</p> |
| 2 | 560-14 Kreis Pinneberg Belästigung durch Fluglärm; Verstärkung infolge Flughafenausbau Hamburg | <p>Die Petenten beschwerten sich über Fluglärm in einigen Hamburger Umlandgemeinden. Die Nachtruhe werde dort erheblich gestört. Durch den geplanten Ausbau befürchteten die Petenten eine Verstärkung der Belästigungen.</p> <p>Die Eingabenausschüsse der 14. und 15. Wahlperiode haben die Eingabe mehrfach eingehend beraten und deutlich gemacht, dass die Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in Verhandlungen mit der Freien und Hansestadt Hamburg gewahrt werden müssen. Die Landesregierung hat diesbezüglich bereits Einfluss ausgeübt.</p> |
| 3 | 256-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Straßenbau | <p>Die Petenten wenden sich an den Ausschuss, da sie von Straßenbaumaßnahmen betroffen seien. Direkt an ihrem Haus werde ein Brückenbauwerk errichtet. Die Petenten streben einen Haustausch an.</p> <p>Es ist gelungen, den Petenten einen Ausgleich für den baustellenbedingten Mietausfall zukommen zu lassen. Der angestrebte Tausch wäre jedoch unverhältnismäßig. Der Ausschuss empfiehlt sicherzustellen, dass alle baustellenbedingten Schäden am Gebäude vor der Rückkehr der Petenten auf ihren Hof beseitigt werden.</p> |
| 4 | 353-15 Kreis Steinburg Straßenbaumaßnahme | <p>Die Petenten berichten, nach einer Straßenbaumaßnahme sei ihr Grundstück nur noch aus nördlicher Richtung zu erreichen. Bei einer Anfahrt aus südlicher Richtung sei ein Einbiegen auf das Grundstück wegen einer Verkehrsinsel und der Trennung der Fahrstreifen mit einer durchgezogenen Linie nicht mehr möglich. Die nächstgelegene Wendemöglichkeit sei sehr weit entfernt.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt den Kompromissvorschlag, den das Straßenbauamt anlässlich einer Ortsbesichtigung unterbreitet hat. Die Verkehrsinsel wird abgesenkt, gepflastert und ein dort befindlicher Baum wird versetzt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
| 5 | 450-15 Kreis Plön Verkehrswesen; ÖPNV | <p>Die Petentin teilt mit, sie lebe mit ihrem schwer behinderten Lebensgefährten in einer behindertengerechten Wohnung und suche verzweifelt nach einem Arbeitsplatz. Wegen der schlechten Verkehrsanbindung habe sie jedoch bereits mehrere Stellenangebote ablehnen müssen.</p> <p>Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung im öffentlichen Personennahverkehr ist eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. In diesem Bereich ist der Ausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt und kann kein Votum im Sinne der Petentin abgeben. Die Verkehrsbetriebe sehen für eine Ausweitung aufgrund der schwachen Pendlerbeziehungen keinen Bedarf. Eventuell besteht die Möglichkeit, eine Fahrgemeinschaft zu bilden oder einen Arbeitsplatz in Kiel zu finden, von wo aus bessere Verbindungen bestehen.</p> |
| 6 | 478-15 Hessen Straßenbau | <p>Der Petent teilt mit, er habe für einen Straßenausbau Grundstücke zur Verfügung gestellt und liege seitdem im Streit mit den Behörden. Im Planfeststellungsbeschluss seien falsche Angaben enthalten. Für die Zufahrt zu einem Ackergrundstück solle der Petent eine Ersatzzuwegung nutzen, von der er nicht wisse, ob sie für das Befahren mit landwirtschaftlichem Gerät geeignet sei. Auf einer Teilfläche stau sich seit den Baumaßnahmen Wasser.</p> <p>Der Eingabenausschuss kann nicht im Nachhinein vom Petenten gewünschte Änderungen in den rechts- und bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss einbringen. Die Ersatzzuwegung wird demnächst beschildert. Die Entwässerung ist 1999 zwischen den Beteiligten einvernehmlich geregelt worden. Dabei sind die Wünsche des Petenten berücksichtigt worden.</p> |
| 7 | 483-15 Kreis Ostholstein Schulwesen; Schülerbeförderung | <p>Der Petent beklagt, dass die Schülerbeförderung aus seiner Gemeinde bereits um 6:30 Uhr morgens beginne. Eine Änderung habe er bisher nicht erreichen können.</p> <p>Die betreffende Firma hat aufgrund der Petition noch einmal geprüft, ob eine deutlich spätere Abfahrt möglich wäre. Dies ist wegen der Zuganschlüsse und des Schulbeginns in einem weiteren Ort jedoch nicht möglich.</p> |
| 8 | 514-15 Bayern Straßenverkehrswesen; Ortskundeprüfung | <p>Der Petent setzt sich für die Novellierung der Ortskundeprüfung für Fahrer von Taxen und Mietwagen ein. Moderne Taxen seien bereits mit Navigationssystemen ausgestattet, die die Prüfung überflüssig machten.</p> <p>Der Petent begehrt die Änderung einer bundesrechtlichen Regelung. Der Ausschuss geht davon aus, dass das zuständige Bundesministerium die Thematik mit den Ländern in den entsprechenden Fachgremien berät.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|--|
| 9 | 534-15 Kreis Segeberg Straßenwesen; Hinweisschilder | <p>Der Petent bittet den Ausschuss, ihn bei der Errichtung zweier Hinweisschilder auf seinen Antiquitätenbetrieb zu unterstützen. Die Beschilderung sei abgelehnt worden, obwohl in nur geringer Entfernung eine vergleichbare Beschilderung genehmigt worden sei.</p> <p>Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die getroffene Entscheidung der Straßenbauverwaltung umsichtig und in nicht zu beanstandender Weise erfolgt ist. Die Werbung am Betrieb des Petenten ist weithin sichtbar.</p> |
| 10 | 562-15 Kreis Segeberg Wegeunterhaltung | <p>Die Petentin beklagt, die Gemeindestraße, an der ihr Haus liege, werde seit längerem durch landwirtschaftliche Fahrzeuge stark verschmutzt. Die Straße sei für den Verkehr zu den anliegenden Industriebetrieben nicht geeignet. Der Bürgermeister reagiere auf die Beschwerden der Petentin nicht.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass der Kreis sich im Rahmen der dort gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten für das Anliegen der Petentin einsetzen wird. Die Gemeinde nimmt die Aufgaben aus der Baulast jedoch im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Der Ausschuss würde es begrüßen, wenn sich auf örtlicher Ebene eine Lösung fände.</p> |
| 11 | 571-15 Lübeck Verkehrswesen; Planfeststellung | <p>Die Petenten fordern den Ausschuss auf, sich für ein außerordentliches Planfeststellungsverfahren zu den Straßen- und Schienenverkehren in ihrem Wohngebiet einzusetzen. Das Gebiet unterliege erheblichen Änderungsprozessen, was die Verkehrslast enorm vergrößern werde.</p> <p>Das von den Petenten geforderte Verfahren ist nicht zulässig. Die Voraussetzungen für ein übergreifendes Planfeststellungsverfahren liegen in dem von den Petenten geschilderten Fall nicht vor. Das Anliegen sollte direkt bei den städtischen Gremien eingebracht werden.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1758-14 Kreis Plön Agrarinvestitionsförderungsprogramm | <p>Die Petentin hat sich in einer bereits abschließend beratenen Eingabe erneut an den Eingabenausschuss gewandt. Sie beklagt weiterhin eine unangemessene Behandlung durch das Amt für ländliche Räume.</p> <p>Der Ausschuss sieht davon ab, erneut in eine inhaltliche Beratung einzutreten. Das Amt für ländliche Räume hat seinen Bescheid aufgehoben, da die Petentin trotz mehrmaliger Aufforderung die erforderlichen Unterlagen nicht eingereicht hat.</p> |
| 2 | 88-15 Kreis Plön Terrasse eines Aparthotels | <p>Der Petent teilt mit, vor drei Jahren sei ihm der Bau eines Aparthotels mit Terrasse in Deichrichtung genehmigt worden. Sechs Monate nach Fertigstellung der Terrasse habe der Petent eine Abrissverfügung vom damaligen Amt für Land- und Wasserwirtschaft erhalten. Dieses Verfahren sei nicht nachvollziehbar und bedeute für den Petenten eine wirtschaftliche Härte.</p> <p>Der Ausschuss hat sich im Rahmen mehrfacher Beratungen sowie eines Ortstermins und einer Gesprächsrunde für das Anliegen des Petenten eingesetzt. Die Landesregierung hat dem Petenten daraufhin einen Vergleich vorgeschlagen, nach dem die Terrasse bis 2002 hätte erhalten bleiben können. Trotz Erinnerung hat der Petent sich bisher nicht zu diesem Vorschlag geäußert. Der Ausschuss geht daher davon aus, dass sich die Angelegenheit für den Petenten erledigt hat.</p> |
| 3 | 409-15 Baden-Württemberg Gesundheitswesen; Personalangelegenheit | <p>Der Petent spricht den Fall einer Tierärztin an, die bereits vor 10 Jahren Fälle von BSE in Schleswig-Holstein nachgewiesen habe. Der Landtag solle sich dafür einsetzen, dass sie ihre alte Arbeitsstelle wieder erhalte und dass sie mit einem Orden ausgezeichnet werde.</p> <p>In einem arbeitsgerichtlichen Verfahren wurde festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist. Der Ausschuss kann diese gerichtliche Entscheidung aus verfassungsrechtlichen Gründen weder überprüfen noch abändern.</p> |
| 4 | 419-15 Kreis Dithmarschen Dorfentwicklung; Biogasanlage | <p>Der Petent äußert Bedenken gegen die Errichtung einer Biogasanlage in seiner Gemeinde. Trotz grundsätzlicher Sympathien für regenerative Energien solle vor einer Entscheidung geklärt werden, ob die Verbreitung des BSE-Erregers durch die Vermengung von Gülle möglich sei. Sichertgestellt werden müsse, dass keine Schlachtabfälle verwertet werden.</p> <p>Die Vergärung von Schlachtabfällen in Biogasanlagen ist nicht statthaft. Untersuchungsergebnisse geben keine Hinweise auf ein BSE-Risiko.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
| 5 | 567-15 Kreis Ostholstein Veterinärwesen; Schutz vor MKS | <p>Der Petent macht mit der Eingabe auf seine Situation als Schäfer auf einem Truppenübungsplatz aufmerksam. Wegen der Vorkehrungen zum Schutz vor der Maul- und Klauenseuche bestehe für Schafe ein Verbringungsverbot. Da das umgebende Areal als Futtergrundlage nicht ausreiche, entstünden hohe Kosten für die Zufütterung. Mit einem weiteren Schreiben zieht der Petent seine Eingabe zurück.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Angelegenheit im Sinne des Petenten geregelt werden konnte.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|---|---|
|----------|---|---|

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 327-15 Kreis Rendsburg-Eckernförde Zahnärztliche Behandlungen | <p>Die Petentin weist auf Missstände bei zahnärztlichen Behandlungen hin. Sie sei von mehreren Zahnärzten und einer Klinik falsch behandelt worden und litte unter den Folgen. Der Ausschuss solle sich für ein Patientenschutzgesetz einsetzen.</p> <p>Das Ministerium kann zu einem rechtsaufsichtlichen Einschreiten nur kommen, wenn ein Verstoß gegen geltende Rechtsvorschriften vorliegt. Der Ausschuss stellt der Petentin anheim, ihre Ansprüche gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen.</p> |
| 2 | 438-15 Kreis Schleswig-Flensburg Maßregelvollzug | <p>Der Petent beschwert sich über seiner Auffassung nach herrschende Missstände in einer Fachklinik. Es komme zu Ungleichbehandlungen von Patienten, unangemessener Behandlung, Nötigung zum Abbruch der Therapie und Bevorzugung von Patienten aus den neuen Bundesländern. Der Petent strebt eine Verlegung bzw. eine Entlassung an.</p> <p>Der Ausschuss hat eine Kopie der Eingabe als Gnadengesuch an das Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie weitergeleitet. Darüber hinaus kann sich der Ausschuss nicht weiter für den Petenten einsetzen. Er begrüßt, dass der Petent seit kurzem ein Einzelzimmer bewohnt. Er rät dem Petenten, das in der Klinik gemachte Therapieangebot wahrzunehmen.</p> |
| 3 | 446-15 Kreis Stormarn Gesundheitswesen | <p>Die Petentin beklagt sich über die Folgen einer medizinischen Behandlung im Krankenhaus. Zwei Finger der linken Hand seien seither steif. Ein Schlichtungsverfahren sei bereits ohne Einigung erfolgt.</p> <p>Der Ausschuss hat keine Möglichkeit, auf das Schlichtungsverfahren lenkend einzuwirken. Zur Vermeidung einer gerichtlichen Entscheidung kann die Petentin die Ombudsleute, eine Einrichtung bei der Ärztekammer, hinzuziehen.</p> |
| 4 | 455-15 bis 467-15, 470-15 bis 475-15 Kreis Ostholstein Unterbringung in einer forensischen Fachklinik | <p>19 Patienten einer forensischen Fachklinik richten identische Petitionen an den Ausschuss. Sie beklagen, seit einiger Zeit gebe es eine Liste der auf den Zimmern erlaubten Gegenstände, die insbesondere den Besitz von Tonträgern und Wäsche beschränke. Zudem seien elektronische Adressbücher und Laptops nicht gestattet.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Eingaben zum Anlass genommen worden sind, die darin aufgeworfenen Fragen in der Klinik generell zu klären. Eine Liste der erlaubten oder verbotenen Gegenstände gibt es nicht. Über auftretende Fragen wird zurzeit im Einzelfall entschieden. Der Entwurf einer Hausordnung befindet sich im Abstimmungsverfahren.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|----------|--|--|
| 5 | 468-15 Lübeck Rentenangelegenheit | <p>Die Petentin bittet um eine parlamentarische Prüfung ihres Anliegens. Zwischen 1989 und 1992 habe sie eine Invalidenrente erhalten und keine Krankenkassenbeiträge zahlen müssen. Seit 1997 erhalte sie eine Arbeitsunfähigkeitsrente mit bedeutend niedrigeren Bezügen. Zudem müsse sie selbst für ihre Krankenversicherung aufkommen.</p> <p>Zwischen den Rentenbezügen war die Petentin ohne Bezüge beurlaubt, was zu einer Verringerung der Zusatzrente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geführt hat. Zudem erfüllt die Petentin nach der Beurlaubung nicht mehr die Voraussetzung für eine Versicherung in der Krankenversicherung der Rentner, erhält aber einen Zuschuss für ihre freiwillige Versicherung.</p> |
| 6 | 486-15 Kreis Herzogtum Lauenburg Sozialrecht; Gerichtsverfahren | <p>Der Petent bittet um Vermittlung in einem Rechtsstreit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung. Er habe beim Landesamt für soziale Dienste die Anerkennung von physischen Behinderungen beantragt. Statt dessen seien ihm psychische Behinderungen anerkannt worden. Der Petent setzt sich für die Aufhebung dieser Anerkennung und für die Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten ein.</p> <p>Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung und dem Petenten die Annahme eines Vergleichs, in dem die außergerichtlichen Kosten des Petenten bis zur Höhe von 100 DM vom Land übernommen werden. Der Rechtsstreit könnte damit im Interesse aller Beteiligten beendet werden.</p> |
| 7 | 489-15 526-15 Rheinland-Pfalz/Kreis Herzogtum Lauenburg Krankenversicherung; krankheitsbedingte Kinderlosigkeit | <p>Zwei Ehepaare wenden sich mit wortgleichen Schreiben an den Ausschuss und beklagen, dass aufgrund einer Entscheidung des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen Kosten für eine intracytoplasmatische Spermieninjektion nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen werden. Bis zur Entscheidung des Ausschusses seien durch die Anwendung dieser Methode eine Vielzahl von Kindern geboren worden.</p> <p>Der Ausschuss sieht keine Möglichkeit, sich unmittelbar für das Anliegen der Petenten einzusetzen. Zwischenzeitlich sind Entscheidungen des Bundessozialgerichts ergangen, nach denen eine Kostenerstattung zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung möglich sein könnte. Zuvor soll jedoch durch die Spitzenverbände und die Aufsichtsbehörden eine bundeseinheitliche Verfahrensweise angestrebt werden. Zurzeit sind keine verbindlichen Aussagen zur Erstattungsfähigkeit möglich.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|--|
| 8 | 536-15 Israel Soziale Angelegenheit; Entschädigungsverfahren | <p>Der Petent begehrt mit seiner Eingabe eine einheitliche Verfahrensweise der Wiedergutmachungsbehörden bei der Bearbeitung von Anträgen von ehemaligen Zwangsarbeitern und Verfolgten des Naziregimes. Unter anderem verlangt er eine Änderung der Praxis der für die Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes zuständigen Behörden der Bundesländer.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass die Vorschläge des Petenten in Schleswig-Holstein teilweise bereits umgesetzt worden sind. Die Verfahren, die in die Zuständigkeit des Landes fallen, laufen weitgehend unproblematisch ab. In den letzten Jahren ist es nur noch selten zu Verfahren vor der Entschädigungskammer gekommen.</p> |
| 9 | 553-15 Bayern Elektrokrampftherapie | <p>Der Petent teilt mit, er habe von einem Menschenrechtsverein Informationen zum Thema Elektroschocks in der Psychiatrie erhalten. Diese Methode sei für ihn nicht nachvollziehbar und sollte verboten werden.</p> <p>In Schleswig-Holstein findet diese Therapie nur in wenigen Kliniken und in sehr geringem Umfang und nur aufgrund strenger Indikation Anwendung. Die Notwendigkeit dieser Therapie unterliegt allein den Grundsätzen der ärztlichen Therapiefreiheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen kann. Mit dem Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen hat der Landtag ein Gesetz beschlossen, in dem auch dieser Bereich geregelt ist.</p> |
| 10 | 577-15 Neumünster Soziale Angelegenheit; Rente | <p>Der Petent beklagt sich darüber, dass die Landesversicherungsanstalt die Bewilligung einer Erwerbsunfähigkeitsrente abgelehnt habe. In dieser Sache sei ein gerichtliches Verfahren anhängig.</p> <p>Auf das gerichtliche Verfahren kann der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen. Das Ministerium ist zudem gegenüber der Landesversicherungsanstalt nicht weisungsbefugt.</p> |

| Lfd. Nr. | Nummer der Eingabe; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Eingabe | Inhalt der Eingabe; Art der Erledigung |
|-------------|---|---|
|-------------|---|---|

Sonstiges

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | 616-15 Kreis Segeberg Datenschutz; Private Auskunfteien | <p>Der Petent teilt mit, er habe beabsichtigt, seine Versicherungsagentur nach wirtschaftlichen Schwierigkeiten wieder aufzubauen. Dies sei ihm jedoch durch Schufa-Einträge erschwert worden. Er habe erfahren, dass ein Verein ohne sein Wissen die Zwangsversteigerung seines Hauses erfasst und die Daten an Firmen weitergegeben habe.</p> <p>Der Ausschuss hat einen Bericht des Unabhängigen Landesentrums für den Datenschutz eingeholt. Als Einrichtung des Parlaments kann der Ausschuss die Vorgehensweise eines privatwirtschaftlichen Unternehmens nicht prüfen. Das Datenschutzzentrum wird sich des Falles annehmen und kann gegebenenfalls mit aufsichtsbehördlichen Maßnahmen gegen den Verein tätig werden.</p> |
|---|--|---|